



Mehr Tiere besser schützen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Wir alle tragen Verantwortung dafür, Tiere als unsere fühlenden Mitgeschöpfe zu beschützen – vor Schmerzen, Leiden oder Schäden. Diesem Anspruch wollen wir mit der Änderung des Tierschutzgesetzes gerecht werden.

Unsere Verfassung nimmt uns seit zwei Jahrzehnten in die Pflicht: Der Tierschutz ist im Grundgesetz als Staatsziel verankert.

Die allermeisten Tierhalterinnen und Tierhalter in Deutschland werden ihrer Verantwortung gegenüber den Tieren gerecht. In der Gesamtbilanz der vergangenen 20 Jahre zeigt sich aber auch, dass es beim Umgang mit und der Haltung von Tieren Defizite gibt. Deshalb leiden in Deutschland in verschiedenen Bereichen zu viele Tiere.

Der Koalitionsvertrag trifft konkrete Vereinbarungen, an welchen Stellen der Tierschutz in Deutschland gestärkt werden soll. Dabei geht es auch darum, Regeln, die wir uns als Gesellschaft für den Umgang mit Tieren schon länger gesetzt haben, so zu gestalten, dass sie in der Praxis umgesetzt und vollzogen werden können.

Die geplante Änderung des Tierschutzgesetzes ist ein zentraler Baustein, um die Vereinbarung der Koalitionspartner umzusetzen: Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes werden geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse angepasst.

Gesetzlicher Auftrag

Durch die Änderung, Ergänzung oder Ersetzung bereits bestehender Regelungen zum Schutz von Tieren sowie durch den Erlass und die Ergänzung von Ermächtigungsgrundlagen im Tierschutzgesetz sollen bestehende Defizite behoben werden. Dabei sind folgende Änderungen und Ergänzungen hervorzuheben:

- Das Verbot der Zucht mit sowie der Ausstellung von und Werbung mit Tieren mit Qualzuchtmerkmalen.
- Die Reduzierung der Durchführung nicht-kurativer Eingriffe (z.B. Schwänzekürzen von Ferkeln und Lämmern).
- Veröden der Hornanlage von Kälbern („Enthornen“) nur noch mit Betäubung.
- Die verpflichtende Identitätsangabe im Onlinehandel mit Heimtieren.
- Die Einführung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen.
- Das Verbot der Haltung und Zurschaustellung bestimmter Tierarten in reisenden Zirkusbetrieben.
- Das grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung von Tieren, bei begrenzten Ausnahmen für bestimmte Betriebe in der Rinderhaltung.
- Die Erhöhung des Straf- und Bußgeldrahmens bei tierschutzrechtlichen Verstößen.

Umsetzung in der (Rechts-) Praxis

Auf welche Weise die Ziele erreicht werden sollen, ist im Folgenden anhand der genannten Themen bzw. Herausforderungen beschrieben:

- **Qualzucht** kann durch sehr unterschiedliche Erscheinungsformen und Krankheitsbilder erfüllt werden und für die betroffenen Tiere mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein. Sie kommt bei zahlreichen Tierarten (z. B. Hunden, Katzen, Reptilien) in sehr unterschiedlichen Formen und Ausprägungen vor. Ein Beispiel hierfür ist die Kurzköpfigkeit bei bestimmten Hunde- oder Kaninchenrassen. Durch die Ergänzung eines Verbots der Zucht mit Tieren mit Qualzuchtmerkmalen wird das bestehende Qualzuchtverbot konkretisiert, um spätere Generationen vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu schützen. Zudem wird durch ein Ausstellungsverbot verhindert, dass von Qualzucht betroffene Tiere einem Publikum vorgestellt werden. Die Nachfrage nach Tieren mit Qualzuchtmerkmalen wird auf diese Weise reduziert. Das im Tierschutzgesetz vorhandene Qualzuchtverbot wird daher zusätzlich um ein Ausstellungsverbot für Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen ergänzt. Anknüpfungspunkt für die Bewertung, ob es sich um Qualzucht handelt, ist immer das individuelle Tier. Es geht **nicht** um ein pauschales Verbot bestimmter Rassen.

- Die Durchführung **nicht-kurativer Eingriffe**, die teilweise ohne Betäubung erfolgt, ist für die betroffenen Tiere mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden. Inzwischen stehen für einzelne Eingriffe – wie das Schwänzekürzen bei Lämmern – geeignete Alternativen zur Verfügung. Im Hinblick auf andere Eingriffe – wie das Enthornen von Kälbern – besteht mit der Durchführung des Eingriffs unter Anwendung von Betäubungs- und Schmerzmitteln eine geeignete Alternative, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Die betreffenden Eingriffe beziehungsweise deren Durchführung ohne Betäubung werden daher verboten.

- Das **betäubungslose thermische Veröden der Hornanlagen bei Kälbern**, um das Hornwachstum zu verhindern („Enthornen“), ist mit erheblichen Schmerzen verbunden. Das Veröden der Hornanlagen ist künftig nur noch mit einer Betäubung erlaubt. Damit erreichen wir konkrete Verbesserungen für Tiere in der Landwirtschaft.
- Der **Onlinehandel mit Heimtieren** bietet derzeit auch betrügerischen und kriminellen Aktivitäten der Anbietenden eine Plattform. So werden häufig Tiere mit fehlenden oder falschen Angaben angeboten und Interessenten getäuscht. Derartige Fälle gehen mit Problemen für den Tierschutz, die Tiergesundheit und den Verbraucherschutz einher. Dabei begünstigt der Onlinehandel den analog stattfindenden illegalen Tierhandel durch die Möglichkeit, die Tiere einem breiten Publikum anbieten und anonym bleiben zu können. Daher werden Anforderungen an das Onlineangebot von Tieren festgelegt, die eine Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Anbieter eines Tieres sicherstellen und die Möglichkeiten zur Kontrolle des Anbieters durch die zuständigen Behörden verbessern.
- Tiere sind so zu schlachten, dass sie ab der Betäubung bis zum Tod wahrnehmungs- und empfindungslos sind. Eine ausbleibende oder unzureichende Betäubung kann mit erheblichen Schmerzen und Leiden der Tiere einhergehen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist insbesondere durch geeignete Kontrollen der zuständigen Behörden zu überprüfen und sicherzustellen. Durch **verpflichtende Videoaufzeichnungen in den Schlachteinrichtungen** werden die Möglichkeiten der Überwachung durch die zuständigen Behörden deutlich verbessert. Betreiber von Schlachteinrichtungen werden daher zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof verpflichtet.
- Wegen des häufigen Transports und der Bedingungen an wechselnden Orten lässt sich eine art- und verhaltensgerechte Haltung bei bestimmten Tierarten in reisenden Zirkusbetrieben in der Regel nicht gewährleisten. Diese Tiere erleiden dadurch erhebliche Schmerzen oder Schäden. Für die betroffenen Tierarten soll daher ein **Verbot für das Halten oder Zurschaustellen an wechselnden Orten** mit einer eng

umgrenzten Ausnahmemöglichkeit geregelt werden. Das Verbot soll für Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen und Robben gelten. Tiere, die bereits vor Inkrafttreten der Regelung an wechselnden Orten gehalten oder zur Schau gestellt wurden, sind von dem Verbot nicht erfasst. Die für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Behörden entscheiden jedoch im Einzelfall über den weiteren Verbleib des Tieres.

- Die **Anbindehaltung** von Tieren ist mit einer deutlichen Einschränkung der artgerechten Verhaltensweisen verbunden. Dies führt bei den betroffenen Tieren zu erheblichen Schmerzen, Leiden und/oder Schäden. So ist vor allem das eingeschränkte Bewegungsverhalten mit einem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen sowie von Verhaltensstörungen verknüpft. Daher wird die Anbindehaltung von Tieren - ob Esel, Ziege, Rind etc. - grundsätzlich verboten.

Und gleichzeitig wissen wir um unsere Verantwortung für Bergbauern und Almen mit ihrer Rinderhaltung und deren Bedeutung für die wertvollen und artenreichen Kulturlandschaften in Süddeutschland mit ihren Wiesen und Weiden.

Dieser Verantwortung werden wir gerecht. Für die Anbindehaltung von Rindern gilt daher: Die ganzjährige Anbindehaltung wird in zehn Jahren verboten, die "Kombi-haltung", in der die Tiere viel Zeit auf der Weide verbringen, bleibt unter weiterentwickelten Voraussetzungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 über sechs Monate alten Rindern erlaubt. Dadurch haben auch kleine Höfe, die Rinder zurzeit ganzjährig angebunden halten, die Möglichkeit, innerhalb von zehn Jahren umzubauen oder auf eine weiterentwickelte „Kombihaltung“ umzustellen. Bei dieser Kombihaltung müssen die Rinder in der Weidezeit Zugang zur Weide und außerhalb der Weidezeit mindestens zwei Mal in der Woche Zugang zu einem Freige-lände haben.

Mit dieser Ausnahme wollen wir gewährleisten, dass bestehende Rinderhaltungen, die bei der Pflege von Almen und artenreichem Grünland eine wichtige Rolle spielen, weitergeführt werden können. Betroffene Betriebe haben für diese Entwicklungsmöglichkeiten zehn Jahre Zeit. Das ist ein Kompromiss, der Fortschritte beim

Tierschutz bringt und weder den Beitrag der Weidewirtschaft auf Almen und Wiesen für den Naturschutz noch die besondere Situation kleiner Höfe außen vor lässt. Sie haben die Möglichkeit, weiterzuwirtschaften.

- Wer gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstößt, begeht Unrecht. Daher werden die Vorgaben für die **Ahndung von schwerwiegenden Verstößen gegen das Tierschutzrecht** verschärft und bestehende Lücken geschlossen: Für das qualifizierte Töten eines Tieres ohne „vernünftigen Grund“ steigt der Strafraum von derzeit bis zu drei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe. Auch der Versuch der Misshandlung oder Tötung eines Tieres steht künftig unter Strafe: Der Bußgeldrahmen verdoppelt sich – von derzeit bis zu 25.000 Euro auf bis zu 50.000 Euro. Für Wissenschaft und Forschung ändert sich dadurch nichts – die Beantragungs- und Genehmigungsverfahren und alle sonstigen Anforderungen für Tierversuche bleiben gleich. Auch die Wertung, ob die Tötung eines Tieres im Einzelfall von einem „vernünftigen Grund“ getragen ist, ändert sich hierdurch nicht. Um das herauszustellen, haben wir nach gemeinsamen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Forschung den entsprechenden Paragraphen mit einer Erläuterung in der Begründung versehen, die Behörden und Gerichten als Auslegungshilfe dienen kann. Außerdem ist eine Konkretisierung in der Tierschutz-Versuchstierverordnung geplant.